

13805

Entscheidung des OVG

[22.03.1982](#)

Änderungsverordnung

[24.05.1985](#)

Bundeswasserstraßen – VO

[08.12.1987](#)

Verordnung
über das Naturschutzgebiet

„Urmitzer Werth“

Landkreis Neuwied
vom 28. März 1980

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz – LPfIG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792 - 1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Urmitzer Werth“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 80 ha und umfasst den wie folgt beschriebenen Landschaftsraum:

Im Osten wird die Grenze des Naturschutzgebietes durch die Urmitzer Rheinbrücke gebildet. Die südliche Grenze verläuft von der Urmitzer Brücke im Rheinstrom Fahrwassermitte von Strom-km 602,1 bis Strom-km 604,6.

Im Westen verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes von Rheinstrommitte – Strom-km 604,6 entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Engers bis zum Weideweg.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Engers
Flur 1, Flurstücke 88/2, 88/4 bis 88/8, 105/88, 106/88 und 108/88;
Flur 2, Flurstücke 258/1, 258/2, 298/259, 299/260, 344/261 bis 354/261;
Flur 6, Flurstücke 434/66, 701/66 bis 704/66 und 540/119.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Rheininsel und der ufernahen Feuchtwiesen mit dem Engenser Rheinarm als Lebensraum seltener Tierarten, insbesondere seltener in ihrem Bestande bedrohter Vogelarten aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwider laufen, verboten, insbesondere:

1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen auf der Insel;
4. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen);
5. das Aufstellen oder Erweitern von Verkaufsständen und das Errichten und das Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
6. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
7. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
8. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände;
9. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. das Fotografieren oder Filmen von wildlebenden Tieren in ihrem Lebensraum auf der Insel;
12. die Jagd auszuüben.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, ausgenommen ist die Errichtung von Fischereihütten;
2. für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Hochwasserschutzanlagen und der Wege,

3. 3.

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
2. § 4 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
3. § 4 Nr. 3 auf der Insel Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
4. § 4 Nr. 4 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
5. § 4 Nr. 5 Verkaufsstände aufstellt und erweitert und sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
6. § 4 Nr. 6 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
7. § 4 Nr. 7 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
8. § 4 Nr. 8 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
9. § 4 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
10. § 4 Nr. 10 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt;
11. § 4 Nr. 11 freilebende Tiere in ihrem Lebensraum auf der Insel fotografiert oder filmt;
12. § 4 Nr. 12 die Jagd ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze der Rheininsel „Urmitzer Werth“ als Vogelfreistätte vom 20. September 1957 aufgehoben.

Koblenz, den 28.03.1980
KOBLENZ

BEZIRKSREGIERUNG

13805

Rechtsverordnung
über die Änderung der Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Urmitzer Werth“

Kreis Neuwied

vom 28. März 1980

(StAnz. vom 28. April 1980, Nr. 15 S. 285)

Vom 24. Mai 1985

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 - 1, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23. BS 791 -1) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Sport-,
Bade-, Zelt- oder Campingplätzen,
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen auf der Insel,
4. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen),
5. das Aufstellen oder Erweitern von Verkaufsständen und das Errichten und das Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
6. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
7. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
8. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände,
9. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
10. wildlebenden nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
11. das Fotografieren oder Filmen von wildlebenden Tieren in ihrem Lebensraum auf der Insel.

(2) Im Naturschutzgebiet ist die Ausübung der Jagd mit Schusswaffen ohne Genehmigung oder Anordnung der oberen Jagdbehörde verboten.

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Hegemaßnahmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Bundesjagdgesetz sind zulässig, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwider laufen oder ihn gefährden. Dies gilt insbesondere für die Übervermehrung einzelner Wildarten, wenn dadurch die Belange der Landwirtschaft gefährdet werden. Die in solchen Fällen gebotenen jagdlichen Maßnahmen ordnet auf Antrag oder von Amts wegen die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der oberen Landespflegebehörde an.

Artikel 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder ändert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
3. § 4 Abs. Nr. 3 auf der Insel Engeriefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze) anlegt oder erweitert,

5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Verkaufsstände aufstellt und erweitert und sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 wildlebenden nicht jagdbaren Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Pumpen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 freilebende Tiere in ihrem Lebensraum auf der Insel fotografiert oder filmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 12 Landesjagdgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet die Jagd ohne Genehmigung oder Anordnung der oberen Jagdbehörde mit Schusswaffen ausübt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 24. Mai 1985

- 554 – 0705 -

Bezirksregierung Koblenz

K o r b a c h

13805

Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in bestimmten Naturschutzgebieten (**Urmitzer Werth**)
(Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV)

vom 8. Dezember 1987

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), der durch § 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzwecks der in § 2 aufgeführten Naturschutzgebiete wird das Befahren der darin gelegenen Bundeswasserstraßen nach Maßgabe dieser Verordnung geregelt.

§ 2

(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Rhein in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März in folgenden Bereichen zu befahren:

1. Im Naturschutzgebiet „Kisselwörth und Sändchen“:

die Wasserflächen innerhalb der Parallelwerke an der Südspitze der Insel Kisselwörth von Rhein-km 484,82 bis Rhein-km 485,50 (Lageplan 1);

2. im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“:

die Wasserflächen innerhalb der die Insel Mariannenaue umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 (Lageplan 2);

3. im Naturschutzgebiet „Fulder-Aue/Ilmen-Aue“:

die Wasserfläche zwischen den Inseln Fulder-Aue und Ilmen-Aue, den anschließenden Parallelwerken und dem linken Rheinufer von Rhein-km 520,50 bis Rhein-km 525,30 (Lageplan 3);

4. im Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“:

die Wasserflächen zwischen den Parallelwerken und der Insel Rüdesheimer Aue von Rhein-km 525,00 bis Rhein-km 526,85 und der Linie, die in einem Abstand von 60 m zum oberstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 525,00 beginnend zur nördlichen Seite der Insel Rüdesheimer Aue bei Rhein-km 525,65 führt und in einem Abstand von 190 m zum unterstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 526,85 endet (Lageplan 3);

5. im Naturschutzgebiet „Insel Graswerth“:

den Vallendarer Stromarm, ohne Rothe Nahrung, von Rhein-km 597,20 bis zur Autobahnbrücke bei Rhein-km 598,40 und von dieser in Stromarmmitte zur Insel Ketsch und weiter zum Ende des unterstrom an die Insel Graswerth anschließenden Parallelwerks bei Rhein-km 598,70 (Lageplan 4);

6. im Naturschutzgebiet „Urmitzer Werth“:

die Wasserfläche zwischen der Linie, die ab Rhein-km 602,15 in einem Abstand von 150 m vom rechten Rheinufer verläuft, entlang dem südlichen Ufer der Insel Urmitzer Werth einschließlich der ober- und unterhalb daran anschließenden Parallelwerke führt und weiter in einem Abstand von 100 m vom rechten Rheinufer bis Rhein-km 604,65 verläuft, und dem rechten Rheinufer von Rhein-km 602,15 bis Rhein-km

604,65 /Lageplan 5). Ausgenommen von dem Befahrensverbot sind Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine, sofern sie die Wasserfläche lediglich zur zügigen Durchfahrt benutzen.

(2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Lahn in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet „Nieverner Wehr“:

den Wehrraum von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 (Lageplan 6).

(3) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Bereichen zu befahren:

1. im Naturschutzgebiet „Insel Taubengrün“:

die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und dem rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64 (Lageplan 7);

2. im Naturschutzgebiet „Pommerheld“:

in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in einer Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Parallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer (Lageplan 8). Es ist auch untersagt, an der – in Fließrichtung der Mosel gesehen – linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder Stillzuliegen.

(4) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Fulda in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet „Kragenhof bei Fuldata“:

die Wasserfläche zwischen der Ralleninsel, der geraden Linie von ihrem unterstromigen Ende zur Enteninsel und einem anschließenden Bogen zum rechten Fuldaufer bei Fulda-km 92,47 und dem rechten Fuldaufer von Fulda-km 91,54 bis Fulda-km 92,47 (Lageplan 9).

(5) 1. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Naturschutzgebiet „Staustufe Schlüsselburg“ zwischen Weser-km 232,06 und dem Wehr bei Weser-km 236,60 zu befahren (Lageplan 10).

2. Ausgenommen sind in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

3. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Betriebes der Schleuse Schlüsselburg bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang die in Nummer 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren.

4. Wasserfahrzeuge, die die in Nummer 1 genannte Wasserfläche befahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 m zu den Ufern einhalten.

§ 3

Die nach § 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrten Wasserflächen werden, soweit erforderlich, durch gelbe Tonnen bezeichnet.

§ 4

Soweit das Befahren der in § 2 genannten Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb zulässig ist, dürfen diese eine Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer von 6 km je Stunde nicht überschreiten, es sei denn, dass in der Talfahrt zur Erhaltung der Steuerungsfähigkeit eine höhere Geschwindigkeit erforderlich ist.

§ 5

Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffsahrtsamt kann von den Verboten der §§ 2 und 4 allgemein und im Einzelfall, zeitlich begrenzt oder auf Dauer Befreiungen gewähren, wenn

1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen nach Nummer 1 müssen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren sein. Befreiungen von den Verboten nach § 2 sind zu gewähren, soweit sie erforderlich sind, um eine nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässige Tätigkeit in einem Naturschutzgebiet auszuüben.

§ 6

(1) Bei unmittelbar drohender Gefahr kann von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für bei der Dienstaübung verwendete Wasserfahrzeuge der Wasser- und Schiffsahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, der Fischereiaufsicht und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Satz 1, Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 Nr. 1 einen der dort bezeichneten Bereiche befährt,

2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 an dem dort bezeichneten Parallelwerk anhält oder stilllegt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält oder
4. entgegen § 4 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr

In Vertretung

Dr. Knittel

13805

Naturschutzgebiet

„Urmitzer Werth“

Landkreis Neuwied

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Rheinland-Pfalz

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Januar 1982 – 10 C 16/80 -, ergangen auf den Antrag, das in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urmitzer Werth“ vom 28. März 1980 (StAnz S. 285) enthaltene Jagdausübungsverbot für nichtig zu erklären, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Verordnung der Bezirksregierung Koblenz über das Naturschutzgebiet „Urmitzer Werth“, Landkreis Neuwied, vom 28. März 1980 wird insoweit für nichtig erklärt, als sie im Naturschutzgebiet die Jagdausübung verbietet.

Koblenz, den 22. März 1982

- 550 – 119 -

Bezirksregierung Koblenz

In Vertretung

S c h u l t e - B e c k h a u s e n

Staatsanzeiger vom 19.04.1982 Nr. 15 Seite 389

